



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung Eignungs- überprüfungsverfahren

online 23.01.2019

Verordnung des Rektorats über das Verfahren zur
Eignungsüberprüfung für die Zulassung zu den Bachelorstudien,
für die an der TU Wien keine besonderen Zugangsregelungen
bestehen, gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 UG.

Beschluss des Rektorats vom 22.01.2019

nach Stellungnahme des Senats vom 21.01.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 03/2019 vom 23.01.2019 (Ifd. Nr. 21)



INHALT

Präambel/Zielsetzung.....	1
Geltungsbereich	1
Verfahren zur Eignungsüberprüfung	2
Ergebnis der Eignungsüberprüfung und Zulassung zum Studium.....	4
Inkrafttreten	4

PRÄAMBEL/ZIELSETZUNG

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 setzt nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats die Zulassung zu Bachelorstudien den Nachweis voraus, dass ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen worden ist. Durch die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen soll ein umfassender Eindruck über die spezifischen Anforderungen des gewählten Bachelorstudiums vermittelt werden und das Verfahren soll durch die erfolgte Selbstreflexion den Studienwerber_innen als Hilfestellung bei der Entscheidung für ein Studium dienen.

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber_innen, die für das Wintersemester 2019/2020 erstmals einen Antrag auf Zulassung zu einem Bachelorstudium an der Technischen Universität Wien, für das keine besonderen Zugangsregelungen (bspw. Aufnahmeverfahren) bestehen, stellen.

(2) Studierende, die im Zuge der Studieneingangs- und Orientierungsphase an der Technischen Universität Wien vom Studium ausgeschlossen wurden und ab Wintersemester 2019/2020 die neuerliche Zulassung beantragen können (§ 66 Abs. 4 UG), fallen ebenso in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

1. Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020
 - a) zu einem Bachelorstudium zugelassen wurden und dieses fortsetzen (§ 62 UG) bzw. zwischen den Bachelorstudien wechseln,
 - b) zu einem Bachelorstudium zugelassen waren, das Studium abgebrochen haben und nun wieder fortsetzen,
 - c) zu einem Vorgängerstudium (Diplomstudium) der Bachelorstudien zugelassen waren und ihr Studium im Bachelorstudium fortsetzen.
2. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Studium zugelassen sind und im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes (z. B. ERASMUS) an der Technischen Universität Wien befristet zugelassen werden,
3. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Technischen Universität Wien mit einer anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung für eine begrenzte Anzahl von Semester (z. B. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Technischen Universität Wien zugelassen werden.

§ 3. Studienwerber_innen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50% mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsüberprüfung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsüberprüfung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

VERFAHREN ZUR EIGNUNGSÜBERPRÜFUNG

§ 4. (1) Die Eignungsüberprüfung findet jedes Semester statt und ist verpflichtend zu absolvieren. Die Eignungsüberprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt und kann sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

1. Motivationsschreiben;
Im Motivationsschreiben ist darzulegen, warum der_die Studienwerber_in an der Technischen Universität Wien das gewählte Studium absolvieren möchte, welche Vorstellungen vom Studium bestehen und welche Bedeutung das Studium für den weiteren Werdegang darstellt.
2. Online-Befragung zur geplanten Studienwahl;
In der Online-Befragung zur geplanten Studienwahl werden strukturierte Fragen zur Motivation das gewählte Studium an der Technischen Universität Wien zu absolvieren, gestellt. Dabei sollen alle Inhalte, die auch in einem Motivationsschreiben gefordert sind, abgedeckt werden. Daher gilt die Online-Befragung zur geplanten Studienwahl als Alternative zum Motivationsschreiben und kann nicht gleichzeitig mit einem Motivationsschreiben Teil einer Studieneingangsüberprüfung sein.
3. Individuelles Beratungsgespräch;
In einem Beratungsgespräch mit entsprechend geschulten Vertreter_innen der Fakultät und der Studierenden haben Studienwerber_innen die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ihre Vorstellungen vom Studium und den resultierenden Berufsmöglichkeiten abzuklären, zum Beispiel die Motive der Studienwahl, den Ablauf und Aufwand des Studiums, die Erwartungen an das Studium sowie das Berufsbild.
4. Online-Self-Assessment;
Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber_innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der grundsätzlichen Eignung für das gewählte Bachelorstudium. Es soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Studiums und der Reflexion der

eigenen Stärken und Ressourcen führen. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist anonym und geht nicht weiter in das Verfahren zur Studieneignungsüberprüfung ein.

5. Feedback zum Wissensstand;

Im Unterschied zum Online Self-Assessment erhalten die Studienwerber_innen anhand von fachspezifischen Tests Informationen zu ihrem Wissensstand in ausgewählten Fachgebieten, die relevant für das gewählte Studium sind. Die Ergebnisse dieser Tests können im Rahmen eines Beratungsgesprächs als Grundlage für Feedback herangezogen werden.

6. Interaktiver Schnupperkurs;

In einem fachspezifischen interaktiven Kurs werden erste Inhalte der gewählten Studienrichtung und Informationen zum Studium angeboten.

7. Portfolio von Arbeitsproben;

Das Portfolio dient der Überprüfung, ob bestimmte für das Studium erforderliche spezielle Eignungen und Grundkompetenzen vorhanden sind.

(2) Die Festlegung der einzelnen Teile der Eignungsüberprüfung für ein bestimmtes Studium erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission und nach Stellungnahme des Senates innerhalb von zwei Wochen. Das Verfahren hat zumindest aus zwei und höchstens vier Teilen zu bestehen und ist von der für das Studium zuständigen Fakultät durchzuführen. Vorschläge für das Verfahren zur Eignungsüberprüfung für das WS 2019/2020 sind bis zum 30.4.2019 dem Rektorat vorzulegen. Sollten keine Vorschläge eingebracht werden, kann das Rektorat nach einmaliger Fristsetzung das Verfahren für das jeweilige Studium festlegen.

(3) Wird für ein Studium eine Eignungsüberprüfung durchgeführt, sind das Verfahren sowie die Termine und Fristen für die Eignungsüberprüfung für das Wintersemester bis spätestens 30.4. (für das WS 2019/2020 abweichend davon bis spätestens 30.6. 2019) und für das Sommersemester bis spätestens 30.11. im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(4) Die Studienkommissionen sind angehalten, darauf zu achten, dass die Absolvierung aller Teile des Verfahrens für alle Studienwerber_innen möglich ist. Zum Beispiel sollte für Personen, denen eine Anreise nicht möglich ist, eine Alternative für jene Teile, die vor Ort stattfinden, angeboten werden.

ERGEBNIS DER EIGNUNGSÜBERPRÜFUNG UND ZULASSUNG ZUM STUDIUM

- § 5. (1) Das Ergebnis der Eignungsüberprüfung soll die Studienwerber_innen bei der Studienwahl unterstützen. Die Zulassung zum Studium setzt neben der Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 63 UG das Durchlaufen des Verfahrens der Eignungsüberprüfung voraus. Die Administration der Studieneignungsüberprüfung erfolgt elektronisch, die Studienabteilung kann im Rahmen der Zulassung den Nachweis für die Erfüllung abrufen. Ausländischen Studierenden ist die Absolvierung der Eignungsüberprüfung im Zulassungsbescheid vorzuschreiben.
- (2) Die vollständig absolvierte Studieneignungsüberprüfung ist für den Zeitraum von drei Studienjahren (6 Semester) gültig. Sollten innerhalb dieses Zeitraumes Änderungen am Verfahren zur Studieneignungsüberprüfung vorgenommen werden, gilt die Studieneignungsüberprüfung trotzdem als absolviert. Danach ist die Eignungsüberprüfung neuerlich vollständig zu absolvieren.

INKRAFTTRETEN

- § 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.